



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 22. Dezember 2011

Nr. 30

S. 1 - 34

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif vom 20.12.2011** **2**

- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung vom 20.12. 2011 -** **23**

- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023066339** **34**

Satzung des Kreises Wesel
über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im
Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
als Höchsttarif vom 20.12.2011

Präambel

Mit Kreistagsbeschluss vom 20.10.2011 wurde auf der Grundlage des Sozialticket-Pilotprojekts des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) die Einführung eines Sozialtickets für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Wesel beschlossen. Die Laufzeit für das Sozialticket beginnt am 01.12.2011 und ist bis zum 31.12.2012 befristet. Einen entsprechenden Beschluss hat auch der Kreis Kleve für sein Gebiet gefasst.

Zur Durchführung hat der Kreistag des Kreises Wesel nachfolgende Regelungen als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung am 15.12.2011 beschlossen. Die Satzung regelt den Ausgleich von Kosten für das Sozialticket, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Als Höchsttarif werden die Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) festgesetzt. Auch hinsichtlich der Ermittlung der Fahrgelderlöse wird auf das Einnahmearteilungungsverfahren des VRR abgestellt.

Die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) wird diesen Höchsttarif für den Zeitraum des Pilotprojekts anerkennen und die entsprechenden Sozialtickets ausgeben.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1** Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO/1370/07), die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich und an Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011) des MWEBWV vom 08.08.2011. Darüber hinaus sind sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
- 1.2** Zur Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch die Mobilität bestimmten Leben und gleichzeitigen Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs wird durch diese Allgemeine Vorschrift die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV geregelt. Wesentliche Bezugsgröße für den Ausgleich sind die im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Einführung des Sozialtickets anfallenden Kosten.

Zweck dieser Vorschrift ist es, die durch das Sozialticket fehlende Kostendeckung auszugleichen, welche den konzessionierten Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des hier festgesetzten Höchsttarifs als gemeinwirtschaftliche Leistung entstehen. Durch die Förderung wird für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im für den berechtigten Personenkreis zu erbringen.

1.3 Der berechtigte Personenkreis wird in dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechend den Festlegungen der Ziffer 2.2 der Richtlinie Sozialticket 2011 definiert:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II),
- Empfänger/innen von Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII),
- Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger/innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz

Darüber sind die Bezieher/innen folgender Leistungen berechtigt:

- Empfänger/innen wirtschaftlicher Leistungen für junge Erwachsene gemäß SGB VIII
- Wohngeldempfänger/innen nach dem Wohngeldgesetz

Der Nachweis der Berechtigung wird über Trägerkarten geführt, die insbesondere von den Städten und Gemeinden sowie den JobCentern an die Berechtigten ausgegeben werden.

1.4 Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Kreises Wesel.

1.5 Die Zuwendungsempfänger/innen erhalten über die Zuwendung einen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

2. Fördergegenstand

2.1 Der Kreis Wesel setzt die ihm gewährte Landeszuwendung ein als Ausgleich zu den Kosten des Sozialtickets, die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, die bei der Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG grundsätzlich mit Quelle und Ziel im Kreis Wesel entstehen.

Die Finanzmittel werden auf Antrag an alle Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs Verkehre nach Satz 1 betreiben.

- 2.2** Der vom Kreis Wesel insgesamt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Betrag berechnet sich nach **Anlage 2**. Die Vorauszahlung ist der Höhe nach zunächst auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt. Die Finanzierung eines eventuell über die Landesförderung nach den Richtlinien Sozialticket 2011 hinaus erforderlichen Ausgleichs der den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindererlöse und der entstehenden Verwaltungskosten erfolgt durch den Kreis Wesel.
- 2.3** Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Vorgaben des Nahverkehrsplans ist Mindestvoraussetzung für die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht.
- 2.4** Die Finanzierungsbeträge werden nach Ziffer 1.1 VV zu § 23 LHO als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

3. Geltende Höchstarife und Ausgleich

- 3.1** Ab dem 01.12.2011 werden die Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr als Höchstarif im Sinne von Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG grundsätzlich mit Quelle und Ziel im Kreis Wesel zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de)

- 3.2** Die Unternehmen, die den VRR-Gemeinschaftstarif - ab 01.12.2011 für das Sozialticket und ab 01.01.2012 - insgesamt anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Richtlinie, soweit die Anwendung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif des VRR dies erforderlich macht.
- 3.5** Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VRR-Gemeinschaftstarifs.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Förderung kann nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
- das Unternehmen wendet den VRR-Gemeinschafts- oder Übergangstarife (gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG) an oder erkennt diese zumindest als verpflichtend an,
 - das Sozialticket ist mit folgenden tariflichen Merkmalen ausgestattet:
 - ganztägige Nutzung,

- in der Preisstufe A als Monatsticket (auf Basis Ticket1000)
- Preis 29,90 €/mtl.
- Zusatztickets zum Regeltarif ermöglichen die Erweiterung des Geltungsraums
- kostenfreie Mitnahme von maximal drei Kindern bis 14 Jahren nach 19 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig

4.2 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach Ziffer 2 dieser Allgemeinen Vorschrift für die Förderjahre 2011 und 2012 bis zum **31.03.2012** beim Kreis Wesel einzureichen:

- Antragsformular nebst Anlagen (**Anlage 1**),
- gültige Konzession bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft,
- Eigenerklärung, dass bis zum 31.12.2012 bzw. 2013 eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.

4.3 Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) müssen die Finanzierung aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehr-Pauschale ebenso wie weitere Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 integriert werden. Die Durchführung der Überkompensationskontrolle ist Teil der Prüfung und Bescheinigung, dass die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich des Anhangs eingehalten sind.

4.4 Die dem Kreis Wesel vom Land zugeteilten Mittel werden den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen für die Zwecke, unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren dieser Allgemeinen Vorschrift, die auf Grundlage der Vorgaben der Richtlinie Sozialticket 2011 erstellt wurde, weitergeleitet.

4.5 Die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift darf den Zielen des jeweils geltenden Nahverkehrsplanes des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.

5. Ermittlung der Ausgleichsleistung

5.1 Die Berechnung der zu gewährenden Ausgleichsleistung erfolgt nach der gemäß **Anlage 2** dieser Allgemeinen Vorschrift anzuwendenden Berechnungsmethodik.

5.2 Die Ausgleichsleistung wird zunächst vorläufig auf Basis einer Plan-Mindereinnahme (Ex-ante-Betrachtung) festgesetzt.

5.3 Die tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) werden im Rahmen der von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführenden Evaluierung nach **Anlage 4** ermittelt. Die abschließende Mittelzuscheidung (Ex post) ist im Fall einer Zuwendung auf den Betrag begrenzt, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde.

6. Trennungsrechnung

6.1 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Sozialtickets im VRR-Gemeinschaftstarif eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen

mit Fahrausweisen der VGN bzw. VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.

Die Unternehmen weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Zuwendungsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Näheres regelt die **Anlage 3** dieser Satzung.

- 6.2 Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.
- 6.3 Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.
- 6.4 Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

7. Nachträgliche Kontrolle der Überkompensation

- 7.1 Die Höhe der Ausgleichsbeträge darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur VO [EG] Nr. 1370/2007). Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen. Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.
- 7.2 Berücksichtigungsfähig sind die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die Tarife für Sozialtickets im VRR-Gemeinschaftstarif Gültigkeit besitzen. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 2 Abs. 5 AEG und 42 und 43 Nr. 2 PBefG. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung der §§ 2 Abs. 5 AEG und 42 und 43 Nr. 2 PBefG werden berücksichtigt, wenn sie Inhabern der Sozialtickets gemäß Ziffer 1.2 dienen.

Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die Sozialtickets keine Gültigkeit besitzen. Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten oder alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der rabattierten Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.

7.3 Die zugeteilten Mittel stehen den Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der unter Ziffer 3.1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Verteilung der anteiligen Pauschale an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 bei dem Verkehrsunternehmen führen. Daher erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage des Anhangs der VO (EG)1370/2007.

7.4 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde. Die Einzelheiten, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen für die Berechnung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** dieser Allgemeinen Vorschrift geregelt.

7.5 Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Der Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel.

Dieser hat das Recht, im Bedarfsfalle, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln, die dem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen und Belege von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen. Die Vertraulichkeit ist dabei von den prüfenden Personen entsprechend der Verschwiegenheitspflichten eines Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten.

7.6 In dem Vorauszahlungsbescheid werden maximal die anteilig auf den/die Antragsteller/in entfallenden Landesmittel als Abschlag auf die endgültigen Ausgleichsleistungen gewährt.

Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen gegenüber dem Kreis Wesel. Eine Überkompensation darf hierdurch nicht entstehen.

7.7 Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Sozialtickets im VRR-Gemeinschaftstarif eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste in der VGN bzw. im VRR das Marktrisiko tragen. Der Anreiz besteht darin, dass die Unternehmen ihren Aufwand überwiegend durch ihre Erträge, die sie am Markt erzielen, decken, und diese Erträge durch eine wirtschaftliche Geschäftsführung positiv beeinflusst werden können. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziffer 7, 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich u. a. aus den Nahverkehrsplan des Kreises Wesel.

7.8 Als angemessen im Sinne der d. VO (EG) 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung für die Jahre 2011 und 2012 eine Gesamtkapitalrendite in Höhe von etwa 5 % bezogen auf das Kapital, das für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufgewendet wird, vermutet. Diese Vermutung kann durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen über höhere sektorspezifische marktübliche Renditen im ÖPNV durch ein Verkehrsunternehmen widerlegt werden. Bei Änderungen des Zinsniveaus oder bei Änderungen der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor sollte der Kreis Wesel die Höhe des angemessenen Gewinns neu festsetzen.

8. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 8.1** Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich behandelt.
- 8.2** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt. Die Förderanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Alle Anträge sind beim Kreis Wesel einzureichen. Der Kreis bestätigt schriftlich den Antragseingang.
- 8.3** Die Anträge für die Förderjahre 2011 und 2012 sind bis zum **31.03.2012** beim Kreis Wesel einzureichen. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.
- 8.4** Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber nach § 2 Abs. 5 AEG sowie nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet der Aufgabenträger ÖPNV gem. § 1 ÖPNVG NRW Personenverkehrsdienste im Förderjahr betreiben. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt, das die Betriebsführerschaft inne hat. Das betriebsführende Unternehmen ist (durch den Zuwendungsbescheid) verpflichtet, den anderen Verkehrsunternehmen ihre Förderung anteilig gemäß ihrem Erlösanteil zuzuleiten. Dafür ist bei Antragsstellung anzugeben, welcher Erlösanteil auf welches beteiligte Verkehrsunternehmen entfällt.
- 8.5** Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind.
- 8.6** Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann.

9. Auszahlung, spezielle Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1** Das Land gewährt nach den Maßgaben der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im ÖPNV sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG NRW – Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land auf die Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde des Landes unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Weiterleitung der Landesmittel an die Verkehrsunternehmen erfolgt nach Eingang beim Kreis Wesel. Haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 9.2** Der Schlussbescheid wird von Kreis Wesel von Amtswegen auf der Grundlage der tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) im Rahmen der Evaluierung gemäß **Anlage 4** erstellt. Der Zeitpunkt der Bescheiderteilung richtet sich nach den Vorgaben der **Anlage 4**. Basierend auf diesem Schlussbericht erfolgt gegebenenfalls eine Korrekturabrechnung nach Bestandskraft des Schlussbescheides.

- 9.3** Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen vom Aufgabenträger nur bis zu sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Rückerhalts für die Zwecke nach Ziffer 2 dieser Allgemeinen Vorschrift weitergeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel müssen dem Land erstattet werden.
- 9.4** Der Verwendungsnachweis zum Nachweis der Mindereinnahmen wird von Amtswegen auf der Grundlage der Evaluierung geführt.
- 9.5** Eine Verzinsung von auf Grund der Einnahmeprognosen an die Verkehrsunternehmen über- und unterzahlten Beträge findet bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht statt. Danach richtet sich die Zinshöhe nach den VV zu § 44 LHO. Der zu erstattende Betrag und die Verzinsung sind in dem Bescheid festzusetzen. Der Kreis setzt dem Finanzierungsempfänger für die Zahlung des Erstattungsbetrages und der Zinsen eine Frist. Diese darf einen Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.
- 9.6** Die vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Kreises Wesel bereitzustellen. Bestehen darüber hinaus berechtigte Zweifel, dass eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens nicht ausgeschlossen ist, ist der Kreis Wesel berechtigt, die Trennungsrechnung, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2** Gesetzliche Bestimmungen, die abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 10.3** Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich der nicht gedeckten Kosten der Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall einer zukünftigen Besteuerung dieser Ausgleichsleistungen erhöhen sich die Ausgleichsleistungen nicht automatisch.
- 10.4** Diese Allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreis Wesel nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht.
- 10.5** Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt bezogen auf diese Allgemeine Vorschrift durch den Kreis Wesel.
- 10.6** Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.12.2011 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2012. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 10.7** Die Effekte aus der Einführung des Sozialtickets und der damit einhergehenden Ausgleichsleistungen sind durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu evaluieren. Näheres regelt die **Anlage 4** dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif vom 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 20.12.2011

gez. Dr. Müller
Landrat

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Antrag
- Anlage 2 Ermittlung des Ausgleichsleistung
- Anlage 3 Trennungsrechnung
- Anlage 4 Evaluierung
- Anlage 5 Anhangsprüfung
- Anlage 6 Musterbescheinigung

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 20 / ÖPNV
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Anlage 1

**Antrag
zum Ausgleich von Kosten für das Sozialticket**

gemäß der "Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif"

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Name und Sitz des Kreditinstituts	Bankleitzahl	Kontonummer

Hiermit wird der Ausgleich der Kosten für das Sozialticket im Gemeinschaftstarif des VRR beantragt, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Ihr Anteil an den Einnahmen in der VGN 2010 in %: _____

Ihre Wagen-km 2010 in der VGN: _____, **davon im Kreis Wesel:** _____

Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- ihr/ihm die o.a. Satzung des Kreises Wesel bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- sie/er bei der Berechnung berücksichtigt hat, dass sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Preise ohne Umsatzsteuer),
- sie/er bis 31.12. des auf das Förderjahr folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt (gemäß Anlage 5 der Satzung), dass die Voraussetzungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 eingehalten worden sind sowie zur Frage, ab welchem Betrag eine Überkompensation vorliegt.

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlagen

Anlage A Ermittlung der Mindereinnahmen für den Zeitraum:

01.12.2011

bis

31.12.2011

Anlage B Ermittlung der Mindereinnahmen für den Zeitraum:

01.01.2012

bis

31.12.2012

Anlage A

zum Antrag vom _____

Zeitraum: von:

01.12.2011

bis:

31.12.2011

Ermittlung der Plan-Mindereinnahmen

geplante Anzahl der Anspruchsberechtigten

Plan-Nutzerquote

Plan-Anzahl Sozialticketnutzer

Altkundenanteil (Anteil der wechselnden Kunden)

Plan-Anzahl Sozialticketnutzer (Altkunden)

Absenkungsbetrag Sozialticket-Preis / Ø Referenzticket-Preis (je Monat)

- Sozialticket-Preis

29,90 €

- Ø Referenzticket-Preis

43,82 €

Anzahl der maßgeblichen Monate

14%

0

93,6%

0

13,92 €

2

Plan-Mindereinnahmen vor Abzug der Mehreinnahmen durch Neukunden

0,00 €

Anteil der Sozialticket-Neukunden (an der Plan-Anzahl Sozialticketnutzer)

Sozialticket-Neukunden

Preis des Sozialtickets (je Monat)

Anzahl der maßgeblichen Monate

6,40%

0

29,90 €

1

Plan-Mehreinnahmen durch Neukunden

0,00 €**Plan-Mindereinnahmen****0,00 €****Ermittlung der geplanten weiteren finanziellen Nachteile:**

Gemäß der Satzung des Kreises Wesel besteht für die Verkehrsunternehmen ein Anspruch auf Ausgleich weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets. Diese weiteren finanziellen Nachteile können erst nach der Evaluierung gemäß Anlage 3 der Satzung beziffert werden. Daher erfolgt hiermit nur eine pauschale Beantragung.

Anlage B

zum Antrag vom _____

Zeitraum: von:

01.01.2012

bis:

31.12.2012

Ermittlung der Plan-Mindereinnahmen

geplante Anzahl der Anspruchsberechtigten

Plan-Nutzerquote

14%

Plan-Anzahl Sozialticketnutzer

0

Altkundenanteil (Anteil der wechselnden Kunden)

93,6%

Plan-Anzahl Sozialticketnutzer (Altkunden)

0

Absenkungsbetrag Sozialticket-Preis / Ø Referenzticket-Preis (je Monat)

13,92 €

- Sozialticket-Preis

29,90 €

- Ø Referenzticket-Preis

43,82 €

Anzahl der maßgeblichen Monate

12

Plan-Mindereinnahmen vor Abzug der Mehreinnahmen durch Neukunden

0,00 €

Anteil der Sozialticket-Neukunden (an der Plan-Anzahl Sozialticketnutzer)

6,40%

Sozialticket-Neukunden

0

Preis des Sozialtickets (je Monat)

29,90 €

Anzahl der maßgeblichen Monate

12

Plan-Mehreinnahmen durch Neukunden

0,00 €**Plan-Mindereinnahmen****0,00 €****Ermittlung der geplanten weiteren finanziellen Nachteile:**

Gemäß der Satzung des Kreises Wesel besteht für die Verkehrsunternehmen ein Anspruch auf Ausgleich weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets. Diese weiteren finanziellen Nachteile können erst nach der Evaluierung gemäß Anlage 3 der Satzung beziffert werden. Daher erfolgt hiermit nur eine pauschale Beantragung.

Anlage 2**Ermittlung des Ausgleichsleistung****1. Zu gewährende Ausgleichsleistung**

Der gemäß Ziffer 5.1 der Satzung zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziffer 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Unternehmen haben einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets gegenüber dem Kreis Wesel.

Der Ausgleichsbetrag ist der in beihilferechtlicher Hinsicht maximal mögliche Ausgleich für finanzielle Nachteile aus der Einführung des Sozialtickets. Mindereinnahmen sind insbesondere Rabattierungseffekte und Tarifrachteile aus Wanderungseffekten.

Mehreinnahmen und andere positive Netzeffekte durch das Sozialticket werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags angerechnet, so dass sie den Ausgleichsbetrag vermindern.

Der Kreis Wesel verwendet die sich aus den Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen ergebenden Finanzierungsmittel ausschließlich für den Ausgleich von Mindereinnahmen.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags**2.1 Ausgleichsvoraussetzungen**

Im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Kreisgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs ist dem Unternehmen für die Beförderung von Personen mit dem Sozialticket auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziffer 2.3 zu gewähren, wenn und soweit durch die Einführung des Sozialtickets dem Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen und weiterer finanzieller Nachteile entstehen.

2.2 Ermittlung des Ausgleichsbetrages**2.2.1 Mindereinnahmen**

Die Ermittlung der Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets. Näheres regelt **Anlage 4**.

Zur Ermittlung einer Plan-Mindereinnahme wird näherungsweise auf folgende Formel abgestellt (Ex-ante-Betrachtung):

Auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten wird eine Plan-Nutzerquote von 14 % (davon 6,4 % Neukunden) angewandt. Die so ermittelte Plan-Anzahl an Sozialticketnutzern wird mit dem Absenkungsbetrag zwischen dem Sozialticket-Preis und dem durchschnittlichen Referenzticket-Preis von 43,82 €/Monat multipliziert. Der so ermittelte monatliche Absenkungsbetrag wird mit 12 Monaten multipliziert. Mehreinnahmen durch 6,4% Sozialticket-Neukunden werden in Abzug gebracht. Das Ergebnis stellt die Plan-Mindereinnahmen dar.

Die tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) werden im Rahmen der Evaluierung gemäß **Anlage 4** ermittelt.

3. Finanzierung und Verteilung der Ausgleichsbeträge

- 3.1 Das Land gewährt nach den Maßgaben der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land auf die Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde des Landes aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Art, der Umfang und die Höhe der Mittel richtet sich nach Ziffer 5 der Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen.

Maßstab für die Verteilung dieser Mittel auf die Verkehrsunternehmen ist deren Anteil an den insgesamt verkauften Sozialtickets des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Kreis Wesel. Zur Ermittlung werden die Landesmittel durch die gesamt im Kreis Wesel verkauften Sozialtickets geteilt und mit der Stückzahl der verkauften Sozialtickets des Verkehrsunternehmens multipliziert.

- 3.2 Reichen die Mittel des Landes gem. Ziffer 3.1 nicht aus, um sämtliche nach Ziffer 2.2.1 berechneten Ausgleichsansprüche für Mindereinnahmen zu erfüllen, besteht ein Anspruch auf Ausgleich der weiteren Mindereinnahmen gegen den Kreis Wesel.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen im Gebiet mehrerer Aufgabenträger Verkehrsleistungen, erfolgt die Zuordnung der Refinanzierung der Ausgleichsleistung nach dem auf sie entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt im Kreis Wesel erbrachten Wagenkilometern im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Kreisgebiet.

- 3.3 Werden zugeschiedene Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe verausgabt oder benötigt, werden sie in die Verteilungsmasse zurückgeführt.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Die Anträge auf Gewährung eines Ausgleichs für die Jahre 2011 und 2012 sind vom Unternehmen bis zum **31. März 2012** nach dem Muster gemäß **Anlage 1** beim Kreis Wesel zu stellen.

Der/Die Antragsteller/in hat auf Aufforderung des Kreises Wesel eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann der Kreis Wesel weitere Nachweise verlangen.

4.2 Vorauszahlungsbescheid

Der Vorauszahlungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dem Vorauszahlungsbescheid werden maximal die anteilig auf den Antragsteller entfallenden Landesmittel als Abschlag auf die endgültigen Ausgleichsleistungen gewährt.

4.3 Änderungen der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis zum Nachweis der Mindereinnahmen nach Ziffer 2.2.1 wird von Amtswegen durch den Kreis Wesel auf Grundlage der Evaluierung gemäß Ziffer 5.3 dieser Satzung geführt.

5. **Auszahlungen und Schlussbescheid**

Die Auszahlung der Landesmittel nach Ziffer 3.1 erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide nach Ziffer 4.2. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Der Schlussbescheid wird vom Kreis Wesel von Amtswegen auf der Grundlage der tatsächlichen Mindereinnahmen (Ist-Ergebnisse) im Rahmen der Evaluierung nach **Anlage 4** erstellt. Der Zeitpunkt der Bescheiderstellung richtet sich nach dem Vorgaben der **Anlage 4**. Basierend auf diesem Schlussbescheid erfolgt gegebenenfalls eine Korrekturabrechnung nach Bestandskraft des Schlussbescheides.

Anlage 3**Trennungsrechnung**

Die Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, haben in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtungen erhalten haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Grundlage für die Nachweise sind die vom Verkehrsunternehmen für den Bereich Sozialticket vorzuhaltenden Trennungsrechnungen.

Im Rahmen der aufzustellenden Trennungsrechnungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie der Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet werden.
- Die Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe über die Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die nachgewiesenen Kosten sind auf Basis der Bewertung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sofern die Trennungsrechnung auf Grundlage des internen Rechnungswesens ermittelt wurde, sind die Ergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eventuelle rechnerische Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss sind für einen Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar darzustellen.

Anlage 4**Evaluierung**

Mit der Evaluierungsmarktforschung soll erhoben werden, wie sich das Mobilitätsverhalten und die Ticketnutzung bei Sozialticket-Berechtigten durch die Einführung des Sozialtickets verändert.

Vorbehaltlich einer abschließenden inhaltlichen Ausgestaltung der Evaluierung durch die Beteiligten lässt sich das Verfahren in seinen Grundzügen wie folgt beschreiben:

1. Das Evaluierungsverfahren wird in Zusammenarbeit zwischen der VRR AöR, einen Wirtschaftsprüfer und Einnahmenaufteilungsfachleuten entwickelt und durch sie in der Pilotphase begleitet.
2. Ermittlung des Mobilitätsverhalten für den Vorher-/Nacher-Vergleich

Zur Ermittlung der sozialticketbedingten Einnahmenveränderungen wird eine Marktforschung beauftragt. Grundgesamtheit dieser Marktforschung sind die Berechtigten, die sich mit der Beantragung des Berechtigungsausweises beim Leistungsträger den Zugang zum Sozialticket verschaffen.

Von diesen wird zeitgleich mit der Ausgabe des Berechtigungsausweises die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview zur bisherigen Verkehrsmittel- und Ticketnutzung erfragt. Aus dem Kreis der einer Befragung zustimmenden Berechtigten, wird mit einer repräsentativen Stichprobe – ggf. nach Quotenvorgabe mit einem Haushaltsmitglied des Berechtigten – ein Interview geführt. Mit der Durchführung der Interviews und deren Auswertung wird ein professionelles Marktforschungsinstitut beauftragt.

Die Anzahl an vollständigen Interviews muss so groß sein, dass Aussagen zu sozialticketbedingten Einnahmenveränderungen auf Kreisebene möglich sind. Zur Gewährleistung einer ausreichenden statistischen Sicherheit sind mindestens 200 Interviews erforderlich.

Die Zeit, in der die Interviews durchgeführt werden, beginnt im Dezember 2011 und endet ca. im Mai 2012. Auf diese Weise kann die sich gewöhnlich erst aufbauende Marktdurchdringung berücksichtigt und für eine Hochrechnung auf Kalenderjahre genutzt werden.

3. Evaluierungsschritte:

- a. Überprüfung des Plan-Ausgleichsbetrages (Ex-ante-Betrachtung) zur Vermeidung einer Überkompensation im Vorhinein.
- b. Überprüfung des Ist-Ausgleichsbetrages (Ex-post-Betrachtung) durch ein Vorher/Nachher-Vergleich mit Ergebnissen aus der Ermittlung des Mobilitätsverhaltens gemäß Ziffer 2 dieser Anlage.
 - Berücksichtigung der Punkte:
 - o Rabattierungseffekte
 - o Wander-/Sortimenteffekte
 - o Netzeffekte (Neukunden)
 - o Nachgewiesene weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets

-

1. Schritt: Auswirkungen auf die Aufgabenträger

- o Analog zur Ermittlung der Plan-Mindereinnahme und weiterer finanzieller Nachteile durch die Einführung des Sozialtickets (ex-ante-Betrachtung) gemäß Ziffer. 2.2.1 der **Anlage 2** wird unter Beachtung der Ergebnisse der Ermittlung des Mobilitätsverhaltens eine Vorher-/Nachher-Vergleichsrechnung angestellt.
 - o Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Auswirkungen/Effekte aus der Einführung des Sozialtickets.
- 2. Schritt: Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen
- o Es greifen die Regularien der Einnahmenaufteilung und die Ergebnisse der Verkaufsstatistik.
 - o Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen leitet sich aus der Ermittlung der Auswirkungen auf die Aufgabenträger ab.
 - o Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Auswirkungen/Effekte aus der Einführung des Sozialtickets (Hinweis: Verkäufe/kassentechnische Einnahmen entsprechen nicht dem Anspruch aus der Einnahmenaufteilung).

Basierend auf diesen Ausführungen erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Evaluierung im Rahmen der Bestellung und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer.

Anlage 5**Prüfrichtlinien zur Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 8.4 dieser Allgemeinen Vorschrift****1. Grundlage der beihilferechtlichen Prüfung ist der Anhang der VO (EG) 1370/2007:**

Nach Ziffer 2 dieses Anhangs darf die Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.2 und 3.1 der Allgemeinen Vorschrift auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 und 3.1. mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 und 3.1. nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist nach folgendem Modell vorzugehen:

Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, die von einer oder mehreren zuständigen Behörden auferlegt wurden und die in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und/oder in einer Allgemeinen Vorschrift enthalten sind,

- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns,

ergeben den finanziellen Nettoeffekt.

Nach Ziffer 3-6 des Anhangs des VO (EG) 1370/2007 müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

2. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 und 3.1 kann Auswirkungen auf mögliche Beförderungstätigkeiten eines Betreibers haben, die über die betreffende(n) gemeinwirtschaftliche(n) Verpflichtung(en) der Beförderung von Fahrgästen mit Sozialtickets hinausgehen. Zur Vermeidung von übermäßigen oder unzureichenden Ausgleichsleistungen werden daher bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts alle positiven und negativen Netzeffekte, die kosten- und erlöswirksam sind, berücksichtigt.
3. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
4. Führt ein Betreiber eines öffentlichen Dienstes neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten aus, so muss die Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt erfolgen, wobei zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt. Zu den Einzelheiten der Trennungsrechnung vgl. Anlage 3.
 - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Be-

treibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.

- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

Unter angemessenem Gewinn ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist. Für die Jahre 2011 und 2012 ist die Spanne, innerhalb der von einem angemessenen Gewinn ausgegangen werden kann, festgelegt.

Berechnungsschema zur Ermittlung des Finanzierungsbeitrags

Zur Verdeutlichung der nach dem Anhang durchzuführenden Berechnung ist im Folgenden noch ein Berechnungsschema abgebildet:

Finanzieller Nettoausgleich =

*Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
(vgl. Ziffer 1.2 und 3.1)*

- *Einnahmen aus gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung*
- *Positive finanzielle Auswirkungen innerhalb des Netzes*

+ Angemessener Gewinn (vgl. Ziffer 7.8)

Erläuterungen:

Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Personalkosten;
- Energie;
- Infrastruktur;
- Wartung / Instandhaltung;
- Fixkosten für Kapitalrendite;
- Sonstige.

Einnahmen aus gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung:

- Tarifeinnahmen;
- Einnahmen aus Ausgleichsleistungen;
- Einnahmen aus Erstattungsleistungen;
- sonstige Einnahmen (Allgemeine Erlöse; Vertrieb, Fahrzeugvorhaltung)

Angemessener Gewinn:

Angemessene Kapitalrendite, wobei das seitens des Unternehmens eingegangene bzw. entfallene Risiko berücksichtigen ist. Die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ergibt sich aus Ziffer 7.8 der Allgemeinen Vorschrift.

Anlage 6Musterbescheinigung:

„Die vom Verkehrsunternehmen im Rahmen des Zuwendungsnachweises gewährte Förderung verstößt nicht gegen das Verbot der Überkompensation nach Ziffer 2 der VO (EG) 1370/2007. Die für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes nachgewiesenen Kosten und Erlöse für Sozialtickets sowie die hierfür zugrunde gelegten Leistungsdaten entsprechen den tatsächlichen, beim Verkehrsunternehmen im Jahr JJJJ angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen im Sinne der Trennungsrechnung, die Angaben sind vollständig und richtig aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens abgeleitet. Die nachgewiesenen Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik.

Im Fall einer nachträglichen Zuwendung zum Ausgleich von Kosten für das Sozialticket aufgrund der ex-post-Abrechnung tritt eine Überkompensation ein, wenn ein Betrag über _____ € zugewendet wird.“

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
-Abfallgebührensatzung -
vom 20.12.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) - KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 27.03.2009 (ABl. Kr. Wesel Nr.9/2009, S.2) hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: LDS NRW) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 4) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 5) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 4.
- 6) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 3 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 3 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 5 und 6 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 17.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

1.) Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 4)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	207,00 €/t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	97,70 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	47,70 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	97,70 €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 5

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €/t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €/t
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (mit verwertbaren Bestandteilen)	207,00 €/t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (mit verwertbaren Bestandteilen)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 6

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	339,70 €/t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprouzen	339,70 €/t	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	339,70 €/t
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 01 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 99	Abfälle a.n.g.		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials		04 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		05 01 15	gebrauchte Filtertone	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		05 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
02 07 99	Abfälle a.n.g.		06 13 03	Industrieruß	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		06 13 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.		07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		07 05 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
			07 06 99	Abfälle a.n.g.	
			07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	339,70 €/t	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	339,70 €/t
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		12 01 99	Abfälle a.n.g.	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		15 01 03	Verpackungen aus Holz	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		15 01 05	Verbundverpackung	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 01 06	gemischte Verpackungen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
10 03 02	Anodenschrott		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		16 01 03	Altreifen	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		16 01 07	Ölfiler	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		16 01 19	Kunststoffe	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
			16 01 22	Bauteile a.n.g.	
			16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
			16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
			16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	339,70 €/t	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	339,70 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
17 01 02	Ziegel		18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
17 02 01	Holz		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
17 02 03	Kunststoffe		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (mit vorwiegend organischen Bestandteilen)		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (mit vorwiegend organischen Bestandteilen)		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		19 08 02	Sandfangrückstände	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (mit vorwiegend organischen Bestandteilen)		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff		19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (mit vorwiegend organischen Bestandteilen)		19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (mit vorwiegend organischen Bestandteilen)		19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
			19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
			19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
			19 08 99	Abfälle a.n.g.	
			19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	339,70 €/t
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	339,70 €/t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (mit verwertbaren Bestandteilen)	339,70 €/t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (mit organischen Bestandteilen)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (mit organischen Bestandteilen)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (mit organischen Bestandteilen)	
19 12 01	Papier und Pappe (mit verwertbaren Bestandteilen)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	33,90 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	58,90 €/t
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	33,90 €/t
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	33,90 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-schmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	48,90 €/t
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11 03	Glasfaserabfall	33,90 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	33,90 €/t	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	33,90 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton (nur inerter Anteil)	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel (nur inerter Anteil)	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (nur inerter Anteil)	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur inerter Anteil)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (nur inerter Anteil)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	58,90 €/t	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		17 04 06	Zinn	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	33,90 €/t	17 04 07	gemischte Metalle	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	33,90 €/t	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (nur inerter Anteil)	48,90 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (nur inerter Anteil)	
10 13 99	Abfälle a.n.g.		17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	58,90 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
11 05 01	Hartzink		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	33,90 €/t
11 05 02	Zinkasche		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne		17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur inerter Anteil)	33,90 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur inerter Anteil)	33,90 €/t
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (nur inerter Anteil)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (nur inerter Anteil)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	111,10 €/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	111,10 €/t
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	57,10 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	
20 03 02	Marktabfälle	

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (aus kommunaler Sammlung)	0,00 €/t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	6,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 20.12.2011

	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	10,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	12,00 €	20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	24,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	15,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	18,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 20. Dezember 2011

gez. Dr. Müller

Landrat

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023066339** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.03.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 19.12.2011

Verbands-Sparkasse Wesel

Der Vorstand
